



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

11. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 04.04.2008

Nummer 10

Inhalt:

- **6. Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

S. 3

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

6. Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Bekanntmachung des Senatsbeschlusses der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 03.04.2008

Auf der Grundlage von §18 (5) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 - VORIS 22210 -) hat der Senat der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 03.04.2008 folgende Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel beschlossen:

6. Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

§ 1

(1) Bewerberinnen und Bewerber für einen grundständigen Studiengang der Hochschule haben vor Aufnahme des Studiums eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Zugangspraktikum) von folgender Dauer nachzuweisen:

am Standort Braunschweig

- für den Studiengang Soziale Arbeit
12 Wochen

am Standort Wolfenbüttel

- für die Diplom-Studiengänge des Fachbereichs Maschinenbau
26 Wochen
- für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau
13 Wochen
- für die Bachelorstudiengänge Energie- und Gebäudetechnik und Bio- and Environmental Engineering:
13 Wochen

am Standort Salzgitter

- für die Studiengänge Logistik- und Informationsmanagement, Management des Öffentlichen Verkehrs, Transport- und Logistikmanagement und Wirtschaftsingenieur Verkehrsmanagement
13 Wochen

am Standort Wolfsburg

- für die Studiengänge Management im Gesundheitswesen sowie Controlling und Informationstechnologie in der Gesundheitswirtschaft
16 Wochen
- für die Studiengänge der Fakultät Fahrzeugtechnik
13 Wochen
- für die Diplom-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft
16 Wochen

(2) Bewerberinnen oder Bewerber für die Studiengänge der Fachbereiche Elektrotechnik, Informatik, Recht, für die Studiengänge Computersimulation im Ingenieurwesen, Stadt- und Regionalmanagement, Sportmanagement, Tourismusmanagement, Medien-Design und Medienmanagement sowie für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft haben kein Zugangspraktikum abzulegen.

(3) Für die grundständigen Diplom-Studiengänge des Fachbereiches Wirtschaft ist das Zugangspraktikum abweichend von Absatz 1 bis spätestens zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

(4) Auf Beschluss der Fachbereichs- bzw. Fakultätsräte können noch ausstehende Teile des Zugangspraktikums abweichend von Absatz 1 bis spätestens zum Beginn des 4. Semesters nachgewiesen werden. Es ist zweckmäßig, das gesamte Zugangspraktikum vor Studienbeginn zu absolvieren, da das Nachholen noch ausstehender Teile des Zugangspraktikums während des

Studiums sich studienzeitverlängernd auswirkt.

§ 2

(1) Für den ausbildungsintegrierten Studiengang Augenoptik ist ein Praktikantenvertrag zur studienbegleitenden Durchführung von Praxisanteilen im Bereich des Augenoptikerhandwerks im Umfang von mindestens 80 Wochen nachzuweisen. Ferner ist die Teilnahme an der im Berufsschuljahr vor der Aufnahme des Studiums begonnenen augenoptischen Berufsausbildung an der Berufsbildenden Schule II Gifhorn in Hankensbüttel nachzuweisen.

(2) Für die Studiengänge Fahrzeugaufbauentwicklung im Praxisverbund und Fahrzeuginformatik im Praxisverbund ist ein von der Fachhochschule gegengezeichneter Praktikantenvertrag einer Mentorfirma nachzuweisen.

(3) Für den Studiengang Maschinenbau im Praxisverbund ist ein Praktikantenvertrag zur Erlangung eines Berufsabschlusses eines Kooperationspartners der Fachhochschule nachzuweisen.

(4) Für den Studiengang Energie- und Gebäudetechnik im Praxisverbund ist entweder

- ein Praktikantenvertrag eines Handwerksbetriebes über die gleichzeitige Ausbildung zum/zur Anlagenmechaniker/in der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder

- ein Praktikantenvertrag mit einem Kooperationspartner der Fachhochschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nachzuweisen.

(5) Für den Studiengang Logistik im Praxisverbund ist ein Praktikantenvertrag zur Erlangung eines Berufsabschlusses eines Kooperationspartners der Fachhochschule nachzuweisen.

(6) Für den Studiengang Elektrotechnik im Praxisverbund ist ein Praktikantenvertrag mit einer Partnerfirma des Fachbereichs Elektrotechnik über die gleichzeitige Ausbildung nachzuweisen.

§ 3

(1) Die für die Immatrikulation zuständige Hochschulverwaltung entscheidet in Fällen des Absatzes 2 sowie darüber, ob der Nachweis nach § 1 erbracht ist; in Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans bzw. der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans herbeizuführen.

(2) Eine fachbezogene abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Ausbildung, die zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG erforderlich ist, kann als fachbezogene Tätigkeit nach § 1 ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Ordnung vom 04.04.2007 außer Kraft.